

Datenschutzerklärung für Schülerinnen und Schüler/ Erziehungsberechtigte

Der generelle Umgang mit Daten von Schülerinnen und Schülern sowie mit Daten von Erziehungsberechtigten können Sie der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (VO-DV I) entnehmen. Diese Verordnung regelt abschließend, welche Daten Schulen für Verwaltungsangelegenheiten erheben, verarbeiten und speichern dürfen.

Auf der Basis der Datenschutz-Grundverordnung geben wir folgende Daten weiter:

- a) Bei ein- oder mehrtägigen **Schulfahrten** geben wir Daten, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, an die Veranstalter weiter: Vorname und Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität. Dies ist z.B. bei dem Besuch des Landtages oder bei der Buchung von Fahrkarten notwendig sowie ggf. im grenzüberschreitenden Verkehr. Die Rechtsgrundlage ist die DSGVO Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b (Vertragserfüllung).
- b) **In einem Notfall** geben wir Daten an Ärzte, Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister weiter: Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Name der Erziehungsberechtigten, Geschlecht, Geburtsdatum, Krankenkasse, Hinweise zum Gesundheitszustand. Die Rechtsgrundlage ist die DSGVO Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d (Schutz lebenswichtiger Interessen).

Darüber hinaus bitten wir Sie um die **Einwilligung** zur Datenverarbeitung in folgenden Fällen:

- c) **Homepage, Schülerzeitung, Jahrbuch:** In geeigneten Fällen wollen wir Informationen und Ereignisse aus unserem Schulleben und unserer pädagogischen Arbeit mit Fotos und ggf. personenbezogenen Daten (Name, Alter, Klasse) einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies können zum Beispiel Beiträge von Exkursionen, Austausch, Schulfesten, Wettbewerben und Unterrichtsprojekten sein.
- d) Aus schulorganisatorischen Gründen leiten wir die lt. Runderlass vom 21.05.2021 (BASS 17-59 Nr.2) notwendigen **Daten für die Ausstellung eines Ausweises für Schülerinnen und Schüler** an die zuständige Fotografin weiter, die für das Nelly-Sachs-Gymnasium Ausweise in Form einer Chipkarte erstellt. Der Ausweis dient dem Jugendschutz und der Jugendförderung und muss zusätzlich von Fahrschülerinnen und Fahrschülern, die ein Deutschlandticket nutzen, ggf. bei Kontrollen vorgezeigt werden.

Die rechtliche Grundlage für die Weitergabe in Punkten c) und d) ist die DSGVO Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1 lit. a (Einwilligung).

Wir gehen mit allen Daten verantwortungsvoll um. Ihre Einwilligung ist freiwillig und Sie bzw. Ihr Kind ab 16 Jahren können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich bei der Schulleitung widerrufen (Art. 21 DSGVO), ohne dass Ihnen oder Ihrem Kind dadurch ein Nachteil entsteht. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ende des Schulbesuchs.

Ich/Wir habe/n die Hinweise auf die Verordnung zum Datenschutz (VO-DV I) erhalten und die Hinweise zum Datenschutz in der Schule gelesen.

Ich/Wir willige/n mit meiner/unserer Unterschrift auf dem „Rücklaufbogen/Kennntnisnahmen“ in die Weitergabe der Daten unter Punkt c) und d) ein (ggf. bitte streichen).

Meine/Unsere Rechte habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.